

um zu gewöhnen, als das Können der Fall
Da es dem größten Theil an durch-
material nicht fehlen kann, so dürften sich die
eraus präcise und penibel gestalten. Un-
aus der jüngste Sturm-Artikel über mili-
nterstörungen als der Niederstich gewisser
Bestimmungen im Offizierscorps selbst auf-
berden. Das es gerade an den höchsten
stellen Persönlichkeiten giebt, welche weit
ind, dem bei den mündigeren Mannern ein
neuen neuen Kurs unbedingt zuzunehmen, bedarf wohl
weitere Beweisführung. Die Anhänger der alten
— und zu ihnen zählen verschiedene hochgeachtete
— werden sich mit der vom Kaiser vorgeschrittenen
matorischen Auffassung nur insofern befremden können,
dadurch nicht der Kern des von ihnen hochgeachteten
Systems betroffen wird. Das sich hinter dem Scha-
des hantaischen Dominions vielmehr eine dieser murrenden
Schichten verbirgt, ist nach Lage der Sache sehr wahrscheinlich.
Wenn jedoch nurgetruet wird, die Herr. Auslieferung sei direkt
auf den General Vercy zu Bernis zurückzuführen, so
bis in die Lage, dieser irrthümlichen Voraussetzung
ein verbürgtes Element entgegenzusetzen zu
können. Wenn es auch wahr ist, daß dessen Eintritt
sich ungleich minder glatt vollziehen hat, als das von viel-
leicht nicht uninteressirter Seite befürchtet worden, so steht
es doch fest, daß gerade ihm nichts fern liegt, als eine Ein-
mischung in derartige peinliche Tagesgeschichten. Immerhin
oder läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der anonyme
Kritiker allen Aberglaubungen zum Trost mit seinem schneidigen
Entrettel den Nagel bis zu einem gewissen Punkte auf den
Kopf getroffen hat. Wer die einschlägigen Verhältnisse nur
tugend kennt, wird zugeben müssen, daß unsere jüngste Militär-
literatur den Vergleich mit der französischen nicht mehr aus-
halten kann. Was zur Zeit darin aufsteht, wird meistens nur auf
die Censur „mittelmäßige Durchschnittsleistung“
Ausdruck erheben dürfen.

Im neuesten Hoffalender ist der ehemalige Reichsminister
nicht als Herzog von Kauenburg, sondern als Fürst v.
Wismar aufgeführt, wobei aber als präcedent Herzog
von Kauenburg d. d. Berlin d. 20. März 1850 erwähnt. Ueber
die Verhältnisse der hiesigen Würde ist nicht gesagt,
während die hiesigen Würde ausdrücklich als in der Prämienzeit
vererbt, und an den König der Rheinprovinz
Schwarzentel in Kauenburg geknüpft bezeichnet wird. Wie
des „B. T.“ wissen will, sei die Vererblichkeit solcher Titel
durch die Föngung eines Diploms bedingt. Bei der Erhebung
in den Fürstentum 1871 seien die Diplomatisten aus der
kaiserlichen Schatzkammer befreit worden während wegen Aus-
fertigung eines Herzogdiploms eine gleiche Befreiung nicht
erfolgt ist. Es wäre daher Sache des Begünstigten gewesen,
die Ausfertigung eines Diploms auf eigene Kosten zu be-
tragen. Ein solcher Antrag sei jedoch bis jetzt nicht gestellt
worden.

* Fürst Wismar ermahnt vor einigen Tagen eine Ab-
ordnung aus Straßburg, welche ihm eine Jubiläumsgabe über-
brachte. Nach einem Bericht der „Straßburger“ äußerte
der Fürst sich bei dieser Gelegenheit u. a.:

Es sei von jeder dem Verlangen gewesen, Straßburg für sein
Stammland Deutschland wieder zu gewinnen. Und später sei
es ihm leid gewesen, die Idee von Weichenburg zu er-
örtern, die sich wie ein Stein in den Weg stellte, und
der Gehör nicht fand, worin Deutschland seine Kräfte
machen müsse. Nachdem das Wort mit Gottes Hilfe gelungen,
hätte er am liebsten eine hübsche Kaiserin aus den Händen der
Bogelien erbauen mögen, damit die Ueberwindung des
Franzosenhums dem aufstrebenden deutschen Vaterland
nicht hinderlich würde; er hätte die Krone als solche nicht
und solche ihm nicht zuwenden lassen, aber die Nachkomm-
schaft hätte er für glücklich gehalten. Wenn wir von
ihnen so weit entfernt wären, wie die Franzosen von den
Rufen, dann wäre er überzeugt, würden Deutschland und
Frankreich die beiden Freunde werden. Aus diesen Gründen
habe er auch den Vorschlag eingeführt, in der Veranlassung,
daß die Beziehungen zwischen Frankreich und Groß-Britannien
nach und nach wie zwei Zwillinge absterben würden, wenn dem
ständigsten Verkehr der Lebensenergie unterbunden würde. Der
Fürst knüpfte die Wohnung daran, in dem Streben, das
Zustandthum in dem höchsten Maß weiter zu vergrößern, fort-
zusetzen, denn wie im Elend liegt die besten Strauben, die
den vertriebenen alten Kaiserthum wieder zusammenbringen
können. Aber dem Fürstlich bedauerte der Fürst keine höhere
Tatenlosigkeit. Aus man darauf erwachte, daß dort
seine Heimath mehr geübt werde, meinte er, sei eine
alte Wissenschaft, die ungeschaffen und verschlossen
ihren Beruf vertriebe und zu Grunde gebe.

?? Berlin, 25. Dez. Gestern wurde immer wieder auf-
sauernde Gerüchte, daß Graf Franz von Saxe-Coburg als Nach-
folger v. v. Glogers in Aussicht genommen worden, daß
er selbst auf zuverlässige Informationen, verfiere, daß
demselben dies Postfach bereits im Sommer
ausdrücklich zur Verfügung gestellt worden wäre,
daß er jedoch aus leicht zu errathenden Gründen damals
keine Annahme erwiderte und ein für allemal abgelehnt
hat. Seitdem ist irgend eine Wiederholung dieser
Differenz in diesem Vernehmen nach mit Rücksicht auf
eine definitive Ablehnung nicht wieder er-
folgt und entbehren jene Gerüchte somit jeglicher Be-
gründung.

Die „Post“ schreibt: „In den Gerichten über den Rück-
tritt des Herrn Kultusministers hören wir aus guter
Quellen dieses Postfach bereits im Sommer
ausdrücklich zur Verfügung gestellt worden wäre,
daß er jedoch aus leicht zu errathenden Gründen damals
keine Annahme erwiderte und ein für allemal abgelehnt
hat. Seitdem ist irgend eine Wiederholung dieser
Differenz in diesem Vernehmen nach mit Rücksicht auf
eine definitive Ablehnung nicht wieder er-
folgt und entbehren jene Gerüchte somit jeglicher Be-
gründung.“

□ Berlin, 28. Dez. Unter wiederholte Meldung, daß
die französische Diplomatie eifrig gegen die Regelung der
Straßburger Entscheidung in Wien intrigirt hat, wird
jetzt von der Allg. N. N. übernommen mit dem Zugabe,
daß Graf Vercy die in der Debatte, der französische Gesandte,
sein B. Stahl bezogen habe eigene seinen Namen unterzeichnet
müssen. Da die Ersatzregierung der Ernennung des Bischofs

Brigen bereits ihre Zustimmung erteilt hat, so kann
von einer längeren Verhandlung dieser nunmehr abgeschlossenen
Unterhandlungen keine Rede mehr sein. Gleich nach Neujahr
wird sicherer Vernehmen nach die kaiserliche Ratifikation der
Ernennung erfolgen. Letztere hat besonders in Centrum-
kreisen, wo der neue Bischof bekanntlich zwei Brüder besitzt,
den denkbar günstigsten Eindruck gemacht.

△ Berlin, 28. Dez. Für die Anwendung der Unfall-
Versicherung auf die ländliche Bevölkerung ist es
von Bedeutung, daß das Reichs-Versicherungsausschuss in einer
neuerdings ergangenen Entscheidung ausgesprochen hat, der auf
dem Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung zur Geltung
gebrachte Grundsatz: es könne bei der Beurteilung der Gewerbe-
fähigkeit eines Verletzten nicht lediglich das bisherige Arbeits-
vermögen in Rücksicht gezogen werden, sei auf dem Gebiete der
Unfall-Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Be-
trieben beschäftigten Personen nicht mit gleicher Schärfe zur An-
wendung zu bringen. Dem der land- und forstwirtschaftliche
Arbeiter habe mehr als der gewerbliche in der Scholle, auf
welcher er geboren ist; es sei für ihn daher schwerer als für
jenen, sich auf andern Gebieten des wirtschaftlichen Lebens einen
neuen forstlichen und geistigen Tätigkeiten entsprechenden Erwerb
zu verschaffen. Diese in der Natur der Dinge begründete größ-
ere Schutzhaltung muß bei Bemessung der einem verletzten land-
wirtschaftlichen Arbeiter verbleibenden Erwerbsfähigkeit ins Ge-
wicht fallen.

* Am 27. Dez. hat bei allen Reichspostämtern der Verkauf
der Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Alters-
versicherung begonnen. Jede Beitragsmarkte führt die
Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie be-
zogen ist, der Jahresbeitrag an Versicherungsanstalt für das
Reichsgebiet ist auf 625 Millionen Mark veranschlagt. Auf dem
Verkauf beträgt die Post durch die Bestellung der Marken,
die Beförderung des Geldes an die Versicherungsanstalten und
das Reich, sowie die Verrechnung der Herstellungskosten für die
letzten Rechnung. Die Post wird auch die Marken und Ab-
rechnungen vorzubereiten zu zahlen haben, welche auf Grund des
Gesetzes gewährt werden. Man hat für die Beitragsmarkten
den Betrag der von der Reichs-Postverwaltung auszuwendenden
Invaliden- und Altersbeitrag auf mehr als 200 Millionen Mark
jährlich berechnet. Diese Summe verteilt sich auf etwa eine
Million Empfänger, deren jeder zwölf mal im Jahre am Ersten
jeden Monats auf der Post zu erheben haben wird, jedoch
also im ganzen an 12 Millionen einzelne Zahlungen den Reichs-
Postämtern obliegen werden. An die Zahlung und Buchung
dieser Beträge schließt sich ferner die Abrechnung über
dieselben mit dem Reichs-Versicherungsausschuss und deren Ueber-
sichtigung von der Versicherungsanstalt. Gehört der Ver-
sicherung der eigenen Arbeiter der Post auf Grund des neuen
Gesetzes hat das Reichspostamt die Grenze zwischen Beamten
und Arbeitern innerhalb seiner Verwaltung fest bestimmen. Die
Versicherung der Arbeiter geschieht, soweit sie einer der 40 Ver-
wehrsbevollmächtigten der Post (Postbeamten) ange-
hört, durch deren Vermittlung, als Organe der letzteren
werden wird die Post- und Telegraphenämter mit, welchen die
Anstellung, der Urlaub und die Generierung der Qualifications-
faktoren für die Mitglieder der Postbeamten obliegt. Die zur
Durchführung der vorbeschriebenen Anordnungen erforderlichen
Vorbereitungen mußten bis Mitte Dezember zum Abschluß ge-
langt, da die Postämter von diesem Zeitpunkt ab durch die
Benützung des Wechselsverkehrs voll im Anspruch genommen
sind, an welchen sich dann der Monatsbeitrag- und Geldverkehr
unmittelbar anschließen. Um die Angehörigen der Reichs-
Postverwaltung über die Verpflichtungen zu unterrichten, die
ihnen als Hausstandsbeamten durch das neue Gesetz er-
wachsen, hat das Reichspostamt unter dem Titel: „Die Pflichten
des Hausstandsbeamten nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-
gesetz“ eine gemeinverständliche Erörterung der wesentlichen Ge-
setzbestimmungen in ihrer Einwirkung auf das tägliche Leben be-
arbeiten lassen. Das im Verlag von V. Vogel in Berlin er-
schienene Schriftchen ist bei sämtlichen Reichs-Postämtern in
15,000 Exemplaren zur Verfügung gebracht worden.

Die schon erwähnte Thatsache, daß der Kaiser den
Herzogsprinzen der beiden bairischen Armee-corps
an n. 3. bezeichnen wird, giebt ultramontanen Vätern An-
laß zu weitläufigen Auswärtigen über staats- und
verfassungsrechtliche Fragen. Die einschlägigen Verhältnisse
sind indes durch folgende Bestimmung der Verfaller Verträge
vom 23. Nov. 1870 ein für alle mal geregelt:

„Der Bundesfürst hat die Pflicht und das Recht, sich
durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation,
Formation und Ausbildung, sowie von der Vollständigkeit und
Kriegsmäßigkeit des bairischen Kontingents Ueberzeugung zu
verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen
Vorname und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit dem
König von Bayern in Vernehmen setzen.“
Dieser hat der Bundesfürst, was ist der Kaiser, die
sein Recht und seine Pflicht durch den Beauftragten, den
Generalsinspektor der 4. Armee, nämlich erst durch den Kron-
prinzen, Friedrich Wilhelm, und dann den kaiserlichen Grafen
Blumenthal (1888 jetzt) ausgeübt. Wenn nun im n. 3. der
Kaiser selbst den bairischen Mannern anweist, so thut er
dies auf Wunsch und Einladung des Prinzregenten, dem nach
der Bestimmung die Militärbefehlshaber über die bairischen
Truppen zugeht.

* Die Einnahmen der Post- und Telegraphen-
verwaltung haben in der Zeit vom 1. April bis Ende
November d. J. gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres ein
Mehr von 6,000,245 M. ergeben.

* Dem Vernehmen nach haben sich sämtliche preussische
Minister mit dem Plane der Bestellung v. v. v. v. v. v. v.
in Verbindung einverstanden erklärt und die einzelnen
Minister in ihren verschiedenen Stellen auch bereits die Kategorien
des Reichs in ihren Befehlen haben, für welche die Wohnungen be-
stimmte werden könnten. Das Stadium, in welchem sich die ganze
Angelegenheit gegenwärtig befindet, läßt vermuten, daß dem
Landtage noch in seiner gegenwärtigen Sitzung eine begünstigte
Vorlage gelangen könnte.

Anschließend „offiziös“ schreiben die Berl. Pol. Nachr. heute
in Bezug auf die Verstärkung der Bankgesellschaft.
Wahr als die grundlegenden Bedenken, welche in bestelligten
Kreisen gegen die Veranlassung der Aktiengesellschaft, Ver-
gesehwärzen und den Wohlwollen aus Einkommensverlust unter
den Geschäftskreise der Kapitalgeber erhoben werden,
sollt für die Leiter größerer Aktienunternehmungen und zwar
vornehmlich von Veranlassungen dieser Art die Beförderung ins
Gedacht, daß aus der Veranlassung zur Einkommensverlust
unbekannte Nachwirkungen auf ihre Geschäftspraxis und ins-
besondere auf diejenigen Abzweigungen erwachsen könnten, welche
an der Hand der Erfahrung zur Sicherung des Unternehmens

in Zeiten von Krisen getroffen zu werden pflegen. Das Grund-
recht der gemeinsamen Veranlassungen ist es nämlich nicht, bei
unföherlichen Werthen das Risiko hoch, den Rückwert dem-
entsprechend niedrig, weit unter dem Tagesfuß zu bemessen.
Dieser Vortheilsabwägung vor allem ist es zu verdanken, daß
wir seit 1873 keinen erheblichen Bankrott mehr gehabt haben.
Sie stellt sich der Waise und demgemäß auch der davon zu
erhebenden Energie gegenüber aber als Fiktion dar. Die
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth- und Risikoveränderungen einer Feuer-
amtlichen Nachprüfung unterzogen und dabei im Interesse der
Steuer andere Ergebnisse erzielt werden, als dies von Seiten
der Veranlassung innerhalb der von dem Bundesgesetzgebung
gezogenen Schranken im Interesse der Solidität des Unter-
nehmens ihrer Natur nach, doch bei der Veranlassung der
Steuer die Werth

Bruno Freytag.

Halle a. S.

Vor Beginn meiner diesjährigen Inventur stelle ich verschiedene Restbestände, nur gute und solide Qualitäten von vergangener Winter- und Sommersaison mit recht wohlfeilen Preisen versehen bis zum 15. Januar zum

Ausverkauf.

Kleiderstoffe in Wollen, Sommer- und Winterwaare, einfarbig und gemustert.

Seidenstoffe, gute Qualitäten, nur nicht so reichhaltig im Sortiment und theilweise auch Roben Knappen Maasses.

Schwarze und gestreifte Seidenstoffe. Ballstoffe. Schwarze Kleiderstoffe.

Leinenwaaren: Einzelne Tischtücher. Einzelne Bettdecken. Einzelne Dutzend Servietten, Handtücher und Wischtücher.

Teppiche in nicht mehr so gangbaren Dessins. — **Läuferstoffe.** —

Restbestände von **Möbelstoffen** in verschiedenen Qualitäten für Bezüge passend.

Gardinen in bunt und weiss, auch einzelne Fenster.

Winter-Mäntel und Jackets. Regenpaletots. Vorjährige Sommer-Umhänge und Jackets. Unterröcke. Tricottailen. Morgenröcke. Kinderkleidchen.

Noch vorhandene **Modell-Costume** besonders preiswerth.

Obige Sachen sind in meinen Schaufenstern mit Preisen versehen ausgelegt.



Neujahrskarten!

Das Neueste, das Eleganteste, das Witzigste
in unübertroffen großartiger Auswahl für Wiederverkäufer und im
Einzeln am billigsten bei
**Albin Hentze, Halle a/S., 39 Schmeer-
straße 39.**

Neujahrs-Gratulations- u. Witzkarten

in größter Auswahl, mit Neuheiten, empfiehlt

Gasper's Papierhandlung,
Schulberg 1. Ecke der Schulgasse.

Geraer Kleiderstoffe.

• Wegen vollständiger Auflösung des Geschäftes
• empfehle sämtliche Stoffe, schwarz und farbig, um recht schnell
• damit zu räumen, zu und unter Selbstkostenpreis.

• **Louise Knüpfer, Rannischestr. 3, II.**

Nachdem mein Grundstück Steinweg 26 in anderen Besitz
übergangen ist, finden meine Privatsprechstunden für Augen-
leidende vom 1. Januar 1891 ab in meiner Wohnung:

Lindenstrasse 20 und zwar 12-2 Uhr

statt.

Professor **Graefe.**

Nationelle sowie moderne Fußbekleidung

fertige mit Sachkenntnis geschmackvoll und elegant.
Durch meine verbesserten Fußbekleiderapparate bin ich im Stande, die in-
dividuelle Form des Fußes nach jeder Richtung festzustellen.

Erlaube mir besonders auf meine eigene Leisten Schneiderlei aufmerksam
zu machen, wo für jeden meiner werthen Kunden die betreffenden Leisten, ge-
nau dem anatomischen Plan des Fußes Rechnung tragend, gefertigt werden.
Die Leisten für Hochbuckelung stets reitertaugl.

Als Spezialität empfehle ich auch: **echt austral. Känguruh-, sowie african.
Gazellenlederstiefel.**

Heinr. Seiffert, Schuhmachermstr.,

Gr. Schlamn 10 b (Zorelle),

Werkstatt für orthopädische Fußbekleidung.

Das **Schulden-Einziehungs- u. Auskunfts-Bureau**
„Vorsicht“ befindet sich jetzt **Schmeerstrasse 31. I.**



Eine goldene Uhr

Esam nicht besser geben, als die patentirte
„Cajar-Remontoir“, Gebaute effekt-
voll wie Gold, genau regulirtes Nickel-
werk, Mt. 10 1/2, die patentirte „Victor-
Remontoir“, doppelt herausg. Nickel-
gehäuse, sehr sol. Werk, Mt. 12 (portat.).
G. Hofmann, Export, St. Gallen.

Pianino.

Ein hochleines Pianino, prächtvolle
Ausstattung, überaus reichhaltiger Ton,
Leininger Fabrikat, verkauft außerord-
nentlich billig, 10 Jahre Garantie.
B. Böhl, Georgstraße 6, II.

Ernst Haassengier, Bankgeschäft,

Halle a/S., Gr. Steinstrasse 10.

Conto-Corrent-Verkehr

Lombard

Verzinsung von Baareinlagen

Hypotheken-Verkehr

von 3 1/2% auf Ackerhypothek — von 4% auf Stadthypothek.

Discontirung guter Wechsel
Vorschüsse auf

Hypothekenbriefe etc.

Ausschreibungen | auf das
Ueberweisungen | Ausland

Für Capitalisten
kostenfreier Nachweis von
Hypotheken.

Kauf und Verkauf
von
Staatspapieren, Action etc.
im Casso- und Zeitgeschäft
Coupons-Einlösung
Coupons-Besorgung
Verloosungs-Controle
Inkasso.

Für den Inkreantenthell verantwortlich: W. König in Halle.

Halle, Druck und Verlag von Otto Hendel.